

Berechnungshilfe für einen Antrag auf Beratungshilfe

Grundsatz:

Beratungshilfe wird u.a. nur bewilligt, wenn der Rechtssuchende die erforderlichen Mittel aus seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann

Bei der Prüfung der Verhältnisse werden die Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt.

- *Einnahmen:*
 - Einkünfte aus nichtselbständiger / selbständiger Tätigkeit (Nettobetrag)
 - Arbeitslosengeld / Arbeitslosengeld II
 - Kindergeld
 - Wohngeld
 - Rente
 - Einnahmen aus Vermietung / Verpachtung
 - Unterhalt

- *berücksichtigungsfähige Ausgaben:*
 - Wohn- und Heizkosten (keine Stromkosten)
 - besondere Belastungen (Ratenzahlungen auf berücksichtigungsfähige Kredite, Mehrbedarfsbeträge)

Neben den Ausgaben werden zudem die *gesetzlichen Freibeträge** berücksichtigt:

| | |
|---|---------------------|
| für die Partei selbst | 491,00 € |
| für den Ehegatten, der kein eigenes Einkommen bezieht | 491,00 € |
| für ein im Haushalt lebendes Kind (altersabhängig) | 311,00 € - 393,00 € |
| zusätzlicher Betrag für Erwerbstätige | 223,00 € |

[*Stand: 01.01.2021]

Beratungshilfe wird *nur auf Antrag* gewährt. Hierzu ist das Formular zu nutzen.

Dem Formular sind folgende Belege über die Einnahmen/Ausgaben *in Kopie* beizufügen:

- *Einnahmen:*
 - Lohnabrechnungen der letzten drei Monate
 - vollständiger und aktueller Arbeitslosengeldbescheid
 - aktueller Bescheid über Wohngeld / Rente
 - aktueller Kontostand des Giro- / Sparkontos

- *Ausgaben:*
 - Mietvertrag nebst aktueller Kontoauszug über die Zahlung der Miete
 - Nachweis der Unterhaltszahlung durch Vorlage eines Kontoauszugs
 - Verträge bzw. Vereinbarungen über die Verbindlichkeiten
 - aktueller Kontoauszug, welcher die Ratenzahlung ausweist

Der Rechtssuchende hat grundsätzlich auch sein *Vermögen* einzusetzen, soweit dies verwertbar und ihm zumutbar ist.

Hierzu zählen u.a. das Grundvermögen und Lebensversicherungen.

Bei Geldbeträgen gilt ein Schonvermögen von 5.000,00 € (zzgl. 500,00 € pro unterhaltspflichtigem Kind).

Über dieses Schonvermögen hinausgehende Beträge sind zur Deckung der Kosten einzusetzen.